



Satzung

der

**Arbeitsgemeinschaft der
Schwerbehindertenvertretungen der Länder
- AGSV Länder -**

Inhalt

§ 1 Name, Sitz.....	2
§ 2 Mitgliedschaft.....	2
§ 3 Aufgaben	2
§ 4 Organe	2
§ 5 Mitgliederversammlung	3
§ 6 Vorstand/Geschäftsführung.....	4
§ 7 Wahl, Amtszeit	5
§ 8 Arbeitsgruppen.....	6
§ 9 Schlussbestimmungen	6

§ 1

Name, Sitz

- (1) Die Arbeitsgemeinschaft trägt den Namen „Arbeitsgemeinschaft der Schwerbehindertenvertretungen der Länder - AGSV Länder“.
- (2) Sitz der AGSV Länder ist der Dienstsitz der/des Vorsitzenden.

§ 2

Mitgliedschaft

Mitglieder der AGSV Länder sind die Arbeitsgemeinschaften der Schwerbehindertenvertretungen der Länder, vertreten durch die jeweiligen Vorsitzenden.

§ 3

Aufgaben

Die AGSV Länder nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- Erfahrungs- und Informationsaustausch sowie Abstimmung der Mitglieder untereinander in grundsätzlichen und länderübergreifenden Angelegenheiten.
- Erarbeitung von Vorschlägen zur Weiterentwicklung des Schwerbehinderten- und Behindertenrechts einschließlich der Darstellung verwandter Themen- und Problemfelder.
- Zusammenarbeit in Angelegenheiten der Belange behinderter und schwerbehinderter Menschen mit gesetzgebenden Gremien und Behörden auf Bundes- und Landesebene und der europäischen Union sowie mit Körperschaften, Anstalten, Stiftungen und sonstigen Stellen.
- Durchführung regelmäßiger Mitgliederversammlungen - mindestens einmal jährlich.

§ 4

Organe

Organe der AGSV Länder sind

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand.

§ 5

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ der AGSV Länder. Sie ist insbesondere zuständig für:
 - die Beschlussfassung in grundsätzlichen Angelegenheiten,
 - Satzungsänderungen,
 - die Wahl des Vorstandes und ggf. deren Abwahl,
 - die Kenntnisnahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes,
 - Beschlussfassung über die Auflösung der AGSV Länder.
- (2) Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus einem stimmberechtigten Mitglied gemäß § 2 und höchstens jeweils einem weiteren nicht stimmberechtigten Vertreter.
- (3) Stimmberechtigte mit jeweils einer Stimme sind die Mitglieder gemäß § 2, vertreten durch die/den jeweiligen Vorsitzende/n bzw. bei deren Verhinderung ihre Vertretung.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Vertreter nach Abs. 2 anwesend ist.
- (5) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vertreter gefasst.
- (6) Zu einer Änderung der Satzung sind 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich. Ein Änderungsantrag muss dem Vorstand spätestens acht Wochen und den weiteren Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor einer Mitgliederversammlung vorliegen. Die Tagesordnung ist entsprechend zu ergänzen.
Gleiches gilt analog für Anträge auf Auflösung der AGSV Länder.
- (7) Die/der Vorsitzende lädt spätestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich und ggf. zusätzlich mit E-Mail ein. Die Organisation und Durchführung wird von der Arbeitsgemeinschaft des Landes unterstützt, die die Ausrichtung der Tagung übernommen hat.
- (8) Durch die/den Vorsitzenden kann eine weitere Mitgliederversammlung einberufen werden. Sie ist einzuberufen, wenn 2/3 der Mitglieder diese beantragen.

- (9) Die/der Vorsitzende kann, mit Zustimmung des Vorstands, zu einzelnen Tagesordnungspunkten oder zur gesamten Mitgliederversammlung Gäste laden. Diese können mit beratender Funktion teilnehmen.

§ 6

Vorstand/Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden und bis zu vier weiteren stellvertretenden Mitgliedern. Die Stellvertreter sind gleichberechtigt. Die/der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung das stellvertretende Mitglied gemäß § 7, Abs. 5, letzter Satz, beruft die Sitzungen ein und leitet die Sitzungen. Eine Ladungsfrist besteht nicht.
- (2) Die/der Vorsitzende vertritt die AGSV Länder nach außen und führt zusammen mit den Vorstandsmitgliedern die laufenden Geschäfte. Er soll sich in allen wichtigen Fragen mit ihnen beraten und kann einzelne Aufgaben auf diese übertragen.
- (3) Über die Vorstandssitzungen ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das mindestens alle Beschlüsse und Anträge enthalten soll. Das Protokoll ist von der/vom Sitzungsleiter/in und Schriftführer/in zu unterzeichnen.

Als Schriftführer/in kann der Vorstand ein Vorstandsmitglied oder eine sonstige Person bestimmen. Soll der/die Schriftführer/in außerhalb des Vorstandes bestimmt werden, ist die vorherige Zustimmung des Vorstandes der jeweiligen Landes-AGSV einzuholen.

Entscheidungen des Vorstands können auch elektronisch/telefonisch oder schriftlich herbeigeführt werden. Dies ist im Protokoll zu vermerken.

- (4) Der Vorstand nimmt Anträge der Mitglieder entgegen und erarbeitet in enger Abstimmung mit dem jeweiligen Veranstalter die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung.

Er fördert die Zusammenarbeit mit den in § 3 genannten Stellen und Ansprechpartnern.

- (5) Über die Tätigkeit des Vorstandes und der Arbeitsgruppen ist in der Mitgliederversammlung durch die/den Vorsitzende/n bzw. die Leiter/innen der Arbeitsgruppen Bericht zu erstatten. Über wichtige Angelegenheiten werden die Mitglieder laufend unterrichtet.

§ 7

Wahl, Amtszeit

- (1) Der Vorstand wird nach jeder regelmäßigen Wahl der Hauptschwerbehindertenvertretungen in der zeitlich darauf folgenden Mitgliederversammlung neu gewählt.
- (2) Wählbar in den Vorstand sind ausschließlich die Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaften der Länder. Wahlberechtigt ist der jeweils stimmberechtigte Vertreter gem. § 2.
- (3) Die Wahl erfolgt in Anlehnung an das vereinfachte Wahlverfahren nach § 18 SchwbVVO durch geheime und schriftliche Stimmabgabe. Die Wahl der/des Vorsitzenden und die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder geschieht in zwei getrennten Wahlgängen.
- (4) Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt. Besteht nach der Stichwahl erneut Stimmengleichheit, so erfolgt Losentscheid. Losentscheid erfolgt auch, wenn für den Vorsitzenden nur zwei Personen kandidieren und nach dem ersten Wahlgang Stimmengleichheit besteht. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Die Tätigkeit im Vorstand erlischt bei Verlust der Mitgliedschaft in der AGSV Länder (Ausscheiden aus dem Arbeits- oder sonstigen Beschäftigungsverhältnis, Wegfall der Funktion des Vorsitzenden in einem Land).

Scheidet die/der Vorsitzende vor Ablauf der Amtszeit aus, so übernimmt das mit der höchsten Stimmenzahl gewählte Vorstandsmitglied die Geschäfte, bis bei der nächsten Mitgliederversammlung ein/e neuer Vorsitzender für den Rest der Amtszeit gewählt ist. Gleiches gilt für die weiteren Vorstandsmitglieder.

Ist die/der Vorsitzende verhindert, übernimmt das mit der höchsten Stimmenzahl gewählte Vorstandsmitglied die laufenden Geschäfte.

- (6) Die Mitgliederversammlung kann ein Mitglied des Vorstandes abberufen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Dem betroffenen Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Im Anschluss an die Abberufung ist die Nachwahl nach dieser Satzung durchzuführen.

§ 8

Arbeitsgruppen

Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben Arbeitsgruppen einsetzen. Die Mitglieder der Arbeitsgruppen werden von den Ländern vorgeschlagen und vom Vorstand berufen. Der Vorstand setzt die jeweiligen Leiterinnen und Leiter, nach vorheriger Rücksprache mit den Mitgliedern der Arbeitsgruppe ein.

§ 9

Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt mit Beschlussfassung am 27.09.2017 in Kraft. Sie ändert die Satzung vom 15.06.2015.